

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 22

Ausgabe: Kiel, den 30. November

1952

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen. —

II. Bekanntmachungen.

Ergänzungswahlen für die kirchlichen Körperschaften (S. 105). — Allianzgebetswoche 1953 (S. 106). — Lehrgang für katechetische Hilfskräfte (S. 106). — Studienbeihilfe (S. 106). — Urkunde über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle der Kirchengemeinde Vicelin-Süd in Neumünster, Propstei Neumünster (S. 106). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 107). — Ausschreibung der Stelle eines Friedhofsgärtners (S. 107). — Wohnungsangebot für einen Emeritus (S. 107).

III. Personalien (S. 107).

Bekanntmachungen

Ergänzungswahlen für die kirchlichen Körperschaften.

Kiel, den 17. November 1952.

Die im Frühjahr 1947 gewählten und berufenen Mitglieder der Kirchenvorstände und der Kirchenvertretungen in den Gemeinden, die eine Kirchenvertretung beibehalten haben, scheidern, soweit sie nicht im Frühjahr 1950 durch Auslosung ausgeschieden sind (vgl. Bekanntmachung der Kirchenleitung vom 2. Juli 1949 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 66 —) gemäß § 2) des Kirchengesetzes über die Bildung neuer kirchlicher Organe vom 4. September 1946 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 31) im Frühjahr 1953 aus. Für die ausscheidenden Mitglieder der kirchlichen Körperschaften sind neue Kirchenälteste und in Gemeinden mit Kirchenvertretungen neue Kirchenvertreter zu wählen oder zu berufen.

Die Kirchenleitung hat als Wahltag Sonntag, den 12. April 1953, festgesetzt. Die ausscheidenden Kirchenältesten und Kirchenvertreter bleiben nach § 18 Abs. 3 des Kirchengesetzes vom 4. September 1946 bis zur Einführung der neuen Kirchenältesten und Kirchenvertreter im Amt.

Wir verweisen im übrigen auf die Absätze 2 bis 4 der Bekanntmachung der Kirchenleitung vom 28. November 1949 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 108). Die in dieser Bekanntmachung gegebenen Hinweise auf die für die Neuwahlen und die Neuberufungen geltenden Bestimmungen und auf die Vorbereitung der Wahlen sind auch für die kommenden Wahlen und Berufungen maßgebend. Es wird außerdem die Bekanntmachung vom 2. März 1951 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 17) in Erinnerung gebracht, nach der die persönliche Anmeldung zur Wählerliste auch auf schriftlichem Wege erfolgen kann.

Für die Durchführung des Wahl- und Berufungsverfahrens sind die zu beachtenden Fristen und Termine in der nachstehend abgedruckten Zeittafel zusammengestellt. Die in ihr angeführten §§ sind, soweit nichts anderes vermerkt ist, Bestimmungen der Verordnung über die Wahlen für die kirchlichen Körperschaften vom 26. September 1946 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 35).

Zeittafel.

1. Sitzung des Kirchenvorstandes zwecks Beschlussfassung über den Inhalt der öffentlichen Aufforderung zur Anmeldung für die Wählerliste (§ 2 der Verordnung vom

22. Dezember 1948 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1949 S. 7) spätestens am 13. 1. 1953
2. Öffentliche Aufforderung zur Anmeldung für die Wählerliste (§ 2 Abs. 2) Sonntag, d. 18. 1., Sonntag, d. 25. 1. und Sonntag, den 1. 2. 1953
3. Frist für die Anmeldung zur Wählerliste (§ 2 Abs. 3) ab Sonntag, den 18. 1. bis Sonntag, den 1. 2. 1953
4. Sitzung des Kirchenvorstandes zwecks Prüfung der Wählerliste (§ 8 Abs. 1) bis zum 7. 2. 1953
5. Abkündigung über die Auslegung der geprüften Wählerliste (§ 8 Abs. 2) Sonntag, den 8. 2. 1953
6. Auslegung der geprüften Wählerliste (§ 8 Abs. 2) ab Sonntag, den 8. 2. bis Sonntag, den 15. 2. 1953
7. Abkündigung zur Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 11 Abs. 1) Sonntag, d. 22. 2., und Sonntag, den 1. 3. 1953
8. Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 12 Abs. 1) Sonntag, d. 22. 2., bis Montag, den 9. 3. 1953
9. Aufforderung an die Vorgeschnittenen zur Erklärung über die Annahme einer auf sie entfallenden Wahl (§ 13 Abs. 1) alsbald nach dem 9. 3. 1953
10. Sitzung des Kirchenvorstandes zwecks Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge und evtl. Bildung eines Wahlausschusses (§ 14) in der Zeit vom 10. 3. bis 15. 3. 53
11. Frist zur Einreichung der Beschwerde gegen die Streichung im Wahlvorschlag (§ 15 Abs. 4) von Sonntag, den 15., bis Sonntag, den 22. 3. 1953
12. Aufstellung der Wahlvorschlagsliste (§ 16) bis 4. 4. 1953
13. Abkündigung, daß die Vorgeschnittenen als gewählt gelten bzw. Ab-

- Kündigung über Wahlvorschlagsliste, Wahlzeit usw. (§ 17 Abs. 3, § 18)
14. Frist für die Auslegung der Wahlvorschlagsliste (§ 18)
15. Sitzung des Kirchenvorstandes zwecks Berufung der Mitglieder des Wahlvorstandes (§ 21 Abs. 1), falls nicht schon vorher ein Wahlausschuß (§ 14 Abs. 2) gebildet ist.
16. Wahltag und Ermittlung des Wahlergebnisses (§ 19, Abs. 1, §§ 25 ff.)
17. Verkündung des Wahlergebnisses (§ 29)
18. Frist für Einsprüche gegen die Wahl (§ 30 Abs. 1)
19. Bekanntgabe der Berufungen (§ 7 Abs. 3 des Kirchengesetzes vom 4. 9. 1946)
20. Frist für Einsprüche gegen die Berufung (§ 7 Abs. 3 des Kirchengesetzes vom 4. 9. 1946).
21. Abkündigung des Einführungstages
22. Einführung der Gewählten und Berufenen (§ 31)

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.
Bührle

J.-Nr. 19 092/I.

Allianzgebetswoche 1953.

Kiel, den 18. November 1952.

Wir weisen darauf hin, daß vom 4. bis zum 11. Januar 1953 die Allianzgebetswoche stattfindet. Seit über 100 Jahren wird diese Woche in weiten Christenkreisen der Welt in der ersten vollen Woche des neuen Jahres durchgeführt. Manchem Christen und mancher Gemeinde ist diese Woche zum großen Segen geworden.

Das Gebetsprogramm zur Gebetswoche kann kostenlos durch die Geschäftsstelle der Deutschen Evangelischen Allianz (2) b) Berleburg in Westfalen, Goetheplatz 8, bezogen werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Schmidt

J.-Nr. 19 037/III.

Lehrgang für katechetische Hilfskräfte.

Kiel, den 15. November 1952.

Das Breklumer Seminar für missionarischen und kirchlichen Dienst lädt ein zu einem Lehrgang für katechetische Hilfskräfte vom 3. bis 23. Februar 1953.

In diesen drei Wochen wird täglich eine alt- bzw. neutestamentliche Bibelarbeit gehalten, wird in die kirchliche Unterrichtsarbeit an Kindern und in die katechetischen Aufgaben an Jugendlichen und Frauen eingeführt. Fragen der Glaubenslehre, Berichte aus dem Leben der Kirche und der Mission, Auseinandersetzung mit den Geistesbewegungen unserer Zeit werden uns ebenso beschäftigen wie gemeinsames Singen, Einführung in die moderne Literatur und in die Kunst der Kirche. Gastreferenten aus verschiedenen Gemeindeaufgaben, aus dem Jugendwerk, aus dem Kindergottesdienstver-

band, aus dem fürsorgerischen Dienst der Inneren Mission verbinden mit dem Leben an der „Front“ der Christenheit. Die Teilnehmerinnen halten eine Reihe von praktischen Übungen in Kinder-, Jugend- und Frauenstunden.

Die Einladung richtet sich an solche, die in ihren Heimatgemeinden helfend mitarbeiten an den verschiedenen Ständen und Altersstufen.

An der Leitung und ständigen Mitarbeit sind beteiligt Pastor Dr. Andersen-Breklum, Fräulein Friedrich-Breklum, eine Vertreterin vom Landesjugendpfarramt Koppelsberg.

Als Unkostenbeitrag sind täglich 3,— DM zu entrichten. Die Teilnehmerinnen erhalten Fahrpreisermäßigung auf der Bundesbahn. Die Anmeldungen werden rechtzeitig erbeten an das Breklumer Seminar für missionarischen und kirchlichen Dienst, (24b) Breklum b. Bredstedt, damit die Fahrscheine und näheren Mitteilungen den Angemeldeten noch zugesandt werden können, bis zum 20. Januar 1953.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Schmidt

J.-Nr. 19 430/VI.

Studienbeihilfe.

Kiel, den 25. November 1952.

Bei der im Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 20 S. 99 vom 31. Oktober 1952 angekündigten Studienbeihilfe ist nicht nur daran gedacht, den Theologiestudenten zu helfen. Es soll auch denen geholfen werden, die sich sonst während ihres Studiums zum kirchlichen Dienst rüsten. Wir denken dabei besonders an diejenigen Studenten der Philologie, die einmal nach ihrem Studium den Religionsunterricht in den Schulen erteilen und bitten darum, bedürftige Philologiestudenten (Studentinnen) auf die Möglichkeit einer Studienbeihilfe durch das Landeskirchenamt hinzuweisen. Bei der Bewerbung um ein solches Stipendium gelten im allgemeinen dieselben Bestimmungen, wie sie für die Theologiestudenten mitgeteilt sind. In Zweifelsfällen wenden sich die Bewerber schriftlich oder mündlich an den zuständigen Dezernenten (VI) im Landeskirchenamt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.
Im Auftrage:
Schmidt

J.-Nr. 20 038/VI.

Urkunde

über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle der Kirchengemeinde Vicelin-Süd in Neumünster, Propstei Neumünster.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde Vicelin-Süd in Neumünster und Anhörung des Synodalausschusses der Propstei Neumünster wird folgendes angeordnet:

§ 1

In der Kirchengemeinde Vicelin-Süd in Neumünster, Propstei Neumünster, wird eine zweite Pfarrstelle mit dem Amtssitz in Wasbek errichtet.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. September 1952 in Kraft.

Kiel, den 8. November 1952.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.
Im Auftrage:
Drummaß

(L. S.)

J.-Nr. 18 790/III.

Kiel, den 25. November 1952.

Vorstehende Urkunde wird, nachdem der Herr Kultusminister des Landes Schleswig-Holstein unter dem 15. November 1952 — V 14 a — 2193/52 — gegen die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Vicelin-Süd in Neumünster mit dem Amtssitz in Wasbek keine Bedenken erhoben hat, hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

Drummaß

J.-Nr. 19 720/III.

Ausschreibung von Pfarrstellen.

Die 2. Pfarrstelle der St. Johannis-Kirchengemeinde (Süd) in Flensburg, Propstei Flensburg, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind über den Synodalausschuß in Flensburg an das Landeskirchenamt einzusenden. Wohnung im Pastorat ist vorhanden. Ablauf der Bewerbungsfrist: vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 19 037/III.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Krusendorf, Propstei Lütten, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung nach Präsentation des Patronats. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind über den Synodalausschuß in Eckernförde, Kieler Str. 73, an das Landeskirchenamt zu richten. Dienstwohnung mit Garten vorhanden. Autobusverbindung zum Besuch der höheren Schule bzw. Mittelschule in Eckernförde.

Ablauf der Bewerbungsfrist: vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 19 175/III

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Probsteierhagen, Propstei Plön, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Gemeinde nach Präsentation des Patronats. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß in Preetz einzusenden. Ausreichende Wohnung im Pastorat vorhanden. Bahnverbindung nach Kiel. Ablauf der Bewerbungsfrist vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 19 875/III.

Die Stelle des Friedhofsgärtners (Gartenmeister) für den Friedhof der Kirchengemeinde Meldorf wird zur Besetzung im Angestelltenverhältnis zum 1. 4. 1953 ausgeschrieben. Der Friedhofsgärtner hat zusammen mit einer Hilfskraft alle auf dem Friedhof anfallenden Arbeiten selbst auszuführen. Verlangt wird Meisterprüfung. Befoldung nach T.O.A. VIII und evtl. Leistungszulage. Dienstwohnung 3. 3. noch nicht vorhanden. Das erste Jahr der Anstellung gilt beiderseits als Probejahr.

Bewerbungen unter Beifügung eines handgeschriebenen Lebenslaufes und von Zeugnisabschriften sind bis zum 20. Dezember 1952 einzureichen beim Kirchenvorstand in Meldorf (Holstein), Rosenstraße 3.

J.-Nr. 20 202/II.

Wohnangebot für einen Emeritus.

Auf der Hallig Langeneß ist durch die gemeinsame Verwaltung mit den Gemeinden Oland und Gröde im Pastorat eine Wohnung für einen emeritierten Pastor, der sich zu gewissen pfarramtlichen Diensten bereit fände, zu vergeben. Alle näheren Auskünfte erteilt der Synodalausschuß in Sum, Herzog-Adolf-Straße 26.

J.-Nr. 15 649/III.

Personalien

Ordiniert:

Am 16. November 1952 die Pfarramtskandidaten Jes Asmussen und Dietrich Köhl für den landeskirchlichen Hilfsdienst;

am 23. November 1952 der Pfarramtskandidat Gerhard Thomsen für den landeskirchlichen Hilfsdienst.

Ernannt:

Am 20. November 1952 der Pastor Hans-Wilhelm Rackow, bisher in Rodenäs, zum Pastor der Kirchengemeinde Emmelsbüll, Propstei Südtondern;

am 26. November 1952 der Pastor Wolfgang Grell, 3. 3. in Meldorf, zum Pastor der Kirchengemeinde Meldorf (2. Pfarrstelle), Propstei Süderdithmarschen;

am 26. November 1952 der Pastor Egon Dellmann, 3. 3. in Kiel-Neumühlen-Dietrichsdorf, zum Pastor der Kirchengemeinde Kiel-Neumühlen-Dietrichsdorf (2. Pfarrstelle), Propstei Kiel.

Eingeführt:

Am 9. November 1952 der Pastor Eilhard Pauls als Pastor der Kirchengemeinde Geversée, Propstei Flensburg;

am 9. November 1952 der Pastor Gerhard Bogdan als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Sasel, Propstei Stormarn;

am 16. November 1952 der Pastor Hans-Joachim Bahr als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lauenburg, Landesuperintendentur Lauenburg.

In den Ruhestand versetzt:

Zum 1. April 1953 auf seinen Antrag Pastor Otto Kröger in Kiel, Bugenhagenkirchengemeinde I;

zum 1. Dezember 1952 auf seinen Antrag Pastor Heinz Berner in Schleswig, St. Michaelis-Land in Schuby;

zum 1. April 1953 Pastor Ernst Millies in Kiel-Gaarden, St. Markus.

Gestorben:



Oberlandeskirchenrat

Dr. Hans Günther Wundram

Dr. Wundram wurde als Hauptmann d. Res. in einem Divisionsstab seit dem 30. Juni 1944 vermisst. Von seiner Mutter erhielten wir die Nachricht, daß er nach Aussage eines Heimkehrers am 1. Juli 1944 im Osten gefallen ist.

Dr. Wundram, der zur Zeit seines Todes im 37. Lebensjahr stand, trat im Oktober 1934 in den Dienst des Landeskirchenamts, wurde 1937 zum Konsistorialrat und 1943 zum Oberlandeskirchenrat ernannt. Wer ihn gekannt hat, hat diesen pflichttreuen, stets freundlichen und hilfsbereiten Menschen liebgewonnen. Wir danken ihm und danken Gott, der ihn uns schenkte.

B ü h r e



Pastor

Edwin Wohlfahrt

geb. am 31. 5. 1892 in Hohensalza,
gest. am 3. 11. 1952 in Barlt.

Der Verstorbene wurde am 18. 11. 1923 als Hilfsprediger in Berlin-Reinickendorf Ost ordiniert und war in seiner Heimatkirche zuletzt ab September 1936 Pfarrer in Stargardt, Kreis Regenwalde in Pommern.

Ab 1. September 1945 erhielt Pastor Wohlfahrt Beschäftigungsaufträge in Schwesing, Odenbüll und Windbergen und wurde am 11. Dezember 1949 als Pastor in Barlt eingeführt.